



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
41050 Mönchengladbach

29. Oktober 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.2.10-3064/18

Frau Schulte-Zurhausen

Telefon 0211 38424-65

Fax 0211 38424-10

## Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

### Beanstandung nach §§ 13 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 6 Nr. 3 IFG NRW

Folgender Verstoß wird festgestellt:

**Die Stadt Mönchengladbach verstößt gegen § 13 Abs. 4 Nr. 1 IFG NRW, indem sie keine Auskunft gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) erteilt.**

#### A. Der Beanstandung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 12.02.2018 beantragte [REDACTED] über die Internetplattform Fragenstaat.de bei der Stadt Mönchengladbach Zugang zu Unterlagen zur steuerlichen Untersuchung 2015 vor Gründung der Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR (MAGS AöR). Die Stadt Mönchengladbach sandte dem Antragsteller daraufhin Zwischenmitteilungen mit Datum vom 21.03. und 17.04.2018. Eine Antwort blieb jedoch bis heute aus. Daher wandte sich der Antragsteller am 15.05.2018 gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die LDI NRW.

Mit Auskunftersuchen vom 29.05.2018 wurde die Stadt Mönchengladbach von der LDI NRW aufgefordert, Stellung zu beziehen bzw. bei Beantwortung des IFG-Antrags an den Antragsteller eine Kopie zuzusenden.

Die Stadt Mönchengladbach (hier im Auftrag [REDACTED]) teilte mit Datum vom 06.06.2018 mit, dass der Antrag auf Informationszugang nach dem IFG NRW sich in der

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



Bearbeitung befände und dass der LDI NRW eine Kopie der Antwort an den Antragsteller zugesandt würde.

29. Oktober 2018

Seite 2 von 2

Mit Datum vom 04.07.2018 wurde die Stadt Mönchengladbach an die Beantwortung des Auskunftersuchens erinnert

Da auch auf die Erinnerung hin keine Antwort zu dem Auskunftersuchen der LDI NRW erteilt wurde, ist der Stadt Mönchengladbach eine Frist bis zum 10.09.2018 zur Abgabe der Stellungnahme gewährt worden.

Bis zum heutigen Tag liegt der LDI NRW weder eine Stellungnahme, noch eine Antwort an den Antragsteller in Kopie vor.

#### **B. Die Beanstandung wird wie folgt begründet:**

Da die Stadt Mönchengladbach trotz mehrmaliger Aufforderungen keine Auskunft gegenüber der LDI NRW erteilt, verstößt sie gegen die Informationspflicht nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 IFG NRW. Dieser Verstoß kann gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 IFG NRW beanstandet werden. Die Stadt Mönchengladbach hat bislang nicht inhaltlich Stellung zu dem Auskunftersuchen der LDI NRW bezogen, sondern lediglich eine Zwischenmitteilung zugesandt, so dass dieser Verstoß zu beanstanden ist.

Ich fordere Sie daher unter Fristsetzung zum

**7. Dezember 2018**

zur Stellungnahme gegenüber der LDI NRW auf.

Gemäß § 13 Abs. 6 letzter Satz IFG NRW wird die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet. Der Antragsteller erhält ebenfalls eine Durchschrift der Beanstandung.

(Block)